



Stadt Hürth

Der Bürgermeister

**Amt für Planung, Vermessung
und Umwelt**

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan 313

„Gewerbegebiet Nordost / Rondorfer Straße“

Bearbeitungsstand

November 2021

Bearbeiter

Johannes Reetz, Landschaftsplaner

Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

Bebauungsplan 313 – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Vorprüfung

Artenspektrum

Das Artenspektrum setzt sich aus den Planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5107, Quadrant 1 und aus Hinweisen auf Artvorkommen zusammen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Amphibien				
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

Quelle: LANUV 2021, Legende: G – günstig, U – unzureichend, S – schlecht, ↓ tendenzielle Verschlechterung

Zusätzlich werden Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), in die Betrachtung mit aufgenommen, da sie im weiteren Umfeld, Bahnanlagen ca. 300m östlich gelegen, vorkommen können. Nachweise gemäß Fundortkataster des LANUV (2021) liegen für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ca. 350m nördlich sowie 350m südlich entfernt gelegen vor und stammen aus den

Bebauungsplan 313 – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Jahren 1993 und 1998. Für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) gibt es einen Nachweis ca. 350m südlich gelegen aus dem Jahr 1998. Die nördlich gelegenen Nachweise sind auf die rekultivierten Kiesgruben zurück zu führen. Dort wurde ein Baggersee (gesetzlich geschütztes Biotop) angelegt, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Grüngürtel“ gelegen. Die Aufzählung planungsrelevanter Arten ist nicht abschließend. Sie soll bei Bedarf in einer möglichen vertieften Untersuchung ergänzt werden.

Unter den planungsrelevanten Säugetieren sind die Rauhaut- und Zwergfledermaus Gebäude und Baumhöhlen bewohnende Arten. Für den Abendsegler würden sich Höhlenbäume als geeigneter Lebensraum in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten anbieten.

An Wasser oder an semiterrestrische Lebensräume gebundene Arten sind Heringsmöwe, Schellente, Gänsesäger, Zwergdommel, Zwergtaucher, Teichrohrsänger und Eisvogel. Kormoran und Wasserralle sind ebenfalls an semiterrestrische Lebensräume gebunden. Die Wasserralle kommt an randständigen Säumen von Seen und Teichen vor. Da solche Lebensräume nicht im Plangebiet vorkommen, kann das Vorkommen der Arten sicher ausgeschlossen werden. Sie werden nicht weiter betrachtet.

Die Heidelerche hat ihr potenzielles Vorkommen in offenen, vegetationsarmen Flächen. Die Feldlerche hat ihr Hauptvorkommen im Lebensraum Acker. Die Rohrweihe und der Wiesenpieper können im Acker sowie an Säumen und in Brachen vorkommen, die Kornweihe nutzt diese Lebensräume lediglich als Nahrungshabitat. Der Kiebitz nutzt Grünland und Äcker als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und offene vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitat.

Der Neuntöter hat sein Hauptvorkommen im Lebensraum der Kleingehölze. Baumpieper, Bluthänfling, Pirol und Schwarzkehlchen können in Kleingehölzen vorkommen. Baumpieper und Schwarzkehlchen bevorzugen saumartige Strukturen und Brachen in Nähe von Kleingehölzen. Pirol und Bluthänfling können zudem potentiell in Gärten vorkommen. Potenziell können im Lebensraum der Kleingehölze Habicht, Sperber, Mäusebussard und Waldschnepfe vorkommen. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldkauz und Star haben ihr Hauptvorkommen in Horst- und Höhlenbäumen. Der Turmfalke nutzt mitunter Horstbäume. Der Kormoran nutzt potentiell Kleingehölze und Horstbäume im speziellen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Er kommt u.A. an größeren Baggerseen und großen Teichkomplexen vor.

Die Vogelarten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Wanderfalke, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule bewohnen Gebäude. Der Star kann in Gebäuden vorkommen, nutzt diese aber nicht als hauptsächlichen Lebensraum.

Zu den planungsrelevanten Amphibien gehört der Springfrosch, dessen Ruhestätte im Lebensraum der Kleingehölze vorkommt, sein Hauptvorkommen aber in Wäldern liegt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Solche Lebensräume sind nicht im Plangebiet vorhanden, sein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden. Er wird nicht weiter betrachtet.

Die Kreuzkröte und Wechselkröte kommen in NRW vor allem in Abgrabungsflächen ohne direkten Siedlungsbezug vor. Die Kreuzkröte besiedelt mitunter Halden und Großbaustellen. Zum Laichen nutzen beide Amphibienarten bspw. vegetationslose, fischfreie oft temporär wasserführende Lachen oder Pfützen. Der Wechselkröte dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien als Sommerlebensraum.

Die Zauneidechse nutzt unter anderem vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Sekundär kommt die Mauereidechse an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor.

Wirkfaktoren

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können dazu geeignet sein, Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Durch eine überschlägige Prognose ist zu überprüfen ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Wirkungen auftreten können. Hierbei besteht die Möglichkeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten oder Schätzungen zu arbeiten. Die Wirkfaktoren mit ihren Auswirkungen sind:

- Baubedingte Emissionen auf Gehölzfläche (im Siedlungsbereich, nordöstlich) und der dazugehörigen Randbereiche – Indirekte Beeinträchtigung der Gehölzfläche und Randbereiche
- Inanspruchnahme und tlw. Versiegelung von Lagerstättenbereich, Brache mit Saumstrukturen mit randständigen Kleingehölzen – Verlust von Lebensraum Brache und Saum mit randständigen Kleingehölzen
- Inanspruchnahme und tlw. Versiegelung von Acker – Verlust von Lebensraum Acker
- Inanspruchnahme und tlw. Versiegelung von Grünfläche mit Baumgruppen – Verlust von Lebensraum Grünfläche mit Baumgruppen

Bebauungsplan 313 – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

- Versiegelung von Baum- und Strauchhecke im Nordwesten entlang der Rondorfer Straße – Verlust von Lebensraum Baum- und Strauchhecke

Im Fokus der Betrachtung liegen Gewerbegebietsflächen (GE) im südlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebiets, die gemäß Vorentwurf locker bebaut werden sollen. Die Erschließung findet über die Max-Planck-Straße statt. Sie führt südwestlich entlang der Plangebietsgrenze und schwenkt im 90°-Winkel in Richtung Norden zur Rondorfer Straße. Nordwestlich ist eine Wendeschleife vorgesehen. Die Lebensräume Acker, Brache mit Saumstrukturen, Kleingehölze, Baum- und Strauchhecke und Grünfläche mit Baumbestand werden beansprucht und teilweise versiegelt. Eine Gehölzfläche im östlichen Bereich, unterhalb der Mischgebietsfläche (MI), bleibt bestehen und grenzt die Nutzungen voneinander ab. Dementsprechend ist weiter in nordöstlicher Richtung eine solche Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im städtischen Umfeld zwischen Siedlung und Gewerbe. Die allgemein hohe Nutzungsintensität der umliegenden Flächen und das gegebene Verkehrsaufkommen stellen Vorbelastungen dar. Diese grundsätzliche Situation bleibt, unabhängig vom geplanten Vorhaben, erhalten.

Überschlägige Prognose

Waldkauz und Schleiereule leben in halboffenen gut strukturierten Kulturlandschaften, teilweise mit Siedlungsbezug. Für den Waldkauz sollten Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern vorhanden sein. Nistplätze und Ruhestätten sind eher störungsfrei gelegen. Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Wälder in Gewässernähe und kommt in NRW im Siedlungsbereich kaum noch vor. Die Waldschnepfe kommt in größeren, lichten Laubmischwäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht vor. Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Übergangsbereich von Offenland zu Halboffenland kommen Baumpieper, mit Anbindung an natürliche Waldrandstrukturen, sowie Bluthänfling, Schwarzkehlchen und Neuntöter vor. Lebensraum, der mit Kleingehölzen, Grünfläche mit Baumbestand und randständigen Gebüschern als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten versehen ist, ist im Plangebiet vorhanden. Die genannten Arten könnten dort potenziell vorkommen. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist notwendig.

Die Rauhaufledermaus gilt als eine typische Waldart und sucht als Quartiere walddnahe Gebäudequartiere auf. Sie kommt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im städtisch geprägten Plangebiet vor.

Zwergfledermäuse bewohnen Gebäude in 2-9 m Höhe und siedeln sich u.A. in Mauerritzen, Außen- und Flachdachverkleidungen sowie in Rollladenkästen ein. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Das Vorkommen der Art kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses könnte sich potentiell auf die baumbestandene Grünfläche und die Baum- und Strauchhecke an der Rondorfer Straße beziehen. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist notwendig.

Der Wiesenpieper kommt in offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten vor. Die Heidelerche hat ihr potenzielles Vorkommen in offenen, vegetationsarmen Flächen. Für diese Arten bieten sich im Plangebiet keine optimalen Bedingungen an. Es bestehen durch die Gehölzstrukturen und Vorbelastungen (Bebauung, Straße) im Plangebiet Störfaktoren, die sich ebenfalls nachteilig auf die Brutplatzwahl der natürlicherweise Offenland bevorzugenden Feldlerche sowie den offenen Grünlandstrukturen und Acker bevorzugenden Kiebitz auswirken. Trotzdem kann das Vorkommen der genannten Vogelarten im Plangebiet nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist notwendig.

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist als seltener Brutvogel in NRW an Röhrichtbestände gebunden, welche im Plangebiet fehlen. Die Kornweihe tritt als unregelmäßiger Brutvogel im Vogelschutzgebiet der Hellwegbörde auf. Sie bevorzugt küstengeprägte Niederungen und nutzt Äcker und Brachen lediglich als Nahrungshabitat. Für diese Arten bietet sich kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet an. Ihr Vorkommen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe und Rauchschnalbe bevorzugen für Bruten vorwiegend freistehende, große Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Rauchschnalbe fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Da mit der geplanten gewerblichen Nutzung keine Gebäudeabriss geplant sind, kann eine Verletzung der Verbotstatbestände für die genannten Gebäude bewohnenden Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Als Sekundärbiotope bewohnen Turmfalke und Wanderfalke mitunter eher störungsarme hohe und exponierte Gebäude (bspw. Türme, Industriegebäude). Der Wanderfalke nutzt Nischen und hohe Gebäude. Der Turmfalke kann geeignete Nischen an Gebäuden, Horste oder Nester anderer Arten nutzen. Das Vorkommen des Turmfalken und Wanderfalken im Plangebiet kann aufgrund der ungeeigneten Gebäude mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet könnte möglicherweise als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

Bebauungsplan 313 – Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I

Für hauptsächlich an Horst- und Höhlenbäume gebundene Arten wie die Fledermausart Abendsegler oder die Vogelarten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Star und Kormoran gilt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen, sofern sich im Plangebiet keine geeigneten Horst- oder Höhlenbäume befinden. Solche Bäume können potentiell in der nordwestlichen Baum- und Strauchhecke oder in der östlich gelegenen Grünfläche mit Baumbestand vorkommen. Das Vorkommen der Arten kann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist notwendig, da die Flächen auf Grundlage des Vorentwurfs zum Bebauungsplan überplant werden und Abriss- und Umbauarbeiten vorgesehen sind.

Für die Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte bietet sich potentiell Lebensraum im Plangebiet an. Die heterogene Struktur aus krautigen Saumflächen mit Anteilen an offener und geschlossener Bodenstruktur und temporär wasserführenden Kleingewässern könnte sich für die genannten Arten als attraktiv erweisen. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist notwendig.

Die Reptilienarten Zauneidechse und Mauereidechse kommen in Hürth hauptsächlich auf Gleisschotterflächen und bahnbegleitenden Flächen vor. Es überwiegt der Anteil der Zauneidechsen am Vorkommen im Stadtgebiet. Größere Bahnanlagen und Gleisschotterbetten liegen im weiteren Umfeld vor, ca. 300 m östlich. Da eine Nutzung des potentiellen Lebensraums im Plangebiet nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung (ASP II) notwendig.

Nach überschlägiger Prognose des Artenvorkommens in Bezug auf die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kann in der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I), nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehende Lebensraumverlust oder indirekte Beeinträchtigungen zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnte. Eine vertiefende Prüfung für die genannten Arten wird als notwendig angesehen.

Allgemeiner Hinweis

Individuelle Verluste während der Bauphase (Tötungsverbot, Zerstörung von Nestern, Störung während der Fortpflanzungszeit) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird.

Zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat der Abriss von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen außerhalb des Brut- und Aufzuchtzeitraums wildlebender Vogel- und Fledermausarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattzufinden. Zum sicheren Ausschluss eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2,3 BNatSchG hat im Vorfeld und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth eine gutachterliche Kontrolle der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen zu erfolgen. Bei Hinweisen und Nachweisen auf das Vorkommen wildlebender Vogel- und Fledermausarten müssen vor dem Abriss von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, gutachterlich erarbeitet und mit den o.g. zuständigen Stellen abgestimmt werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen vor dem Abriss eingerichtet werden und zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein.